



FÖRDERRICHTLINIE PHOTOVOLTAIK „STECKER-PV“

Präambel:

Mit dem „Maßnahmenprogramm 2025 für den Klimaschutz“ wurde unter anderen das Ziel einer CO₂-neutralen Kreisverwaltung formuliert. Durch Beschluss des Umweltausschusses im Februar 2021 wurde die Kreisverwaltung beauftragt, einen Klimaschutz-Fonds einzurichten.

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt Mittel bereit zur Förderung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Treibhausgasemissionen, die durch den Betrieb der kreiseigenen Gebäude und Dienstwagen anfallen. Die Maßnahmen werden innerhalb des Kreisgebietes umgesetzt und tragen konkret zur Minderung der lokalen CO₂-Emissionen bei. Ziel ist die Reduktion und Kompensation von 80 % dieser Emissionen bis 2035.

Dazu tragen der Einsatz von erneuerbarer Energie und Energieeinsparung bei. Wo dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, werden durch den Fonds an anderer Stelle in der Region Maßnahmen zur Minderung des Treibhausgas-Ausstoßes umgesetzt.

Die vorliegende Förderrichtlinie dient dem Ausbau erneuerbarer Energien in Form von sogenannten Stecker-Photovoltaikgeräten im Rhein-Sieg-Kreis.

1. Förderzweck, Laufzeit

Ziel des Förderprogramms ist der Ausbau erneuerbarer Energien. Durch die geförderten Maßnahmen sollen klimaschädliche Treibhausgasemissionen gemindert und kompensiert werden. Die finanzielle Förderung durch den Rhein-Sieg-Kreis soll zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen motivieren.

Das Förderprogramm ist befristet bis zum 31.12.2023. Eine Antragstellung ist ausschließlich innerhalb gesondert festgelegter Zeiträume möglich.

2. Antragsberechtigte

- Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen (natürliche Personen).
- Antragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter sowie Wohnungs- bzw. Hauseigentümerinnen und -eigentümer, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit erstem Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis gemeldet sind.

3. Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb neuer Stecker-Photovoltaikgeräte (auch „Balkonkraftwerk“, „Mini-Photovoltaik“ oder „Plug-and-Play-Gerät“ genannt) zum Anschluss an einen bestehenden Stromkreis einer Wohnung oder eines Wohnhauses. Die Wechselrichter Ausgangsleistung darf höchstens 800 Watt¹ betragen. Es werden ausschließlich Geräte gefördert, die innerhalb des Kreisgebiets des Rhein-Sieg-Kreises zum Einsatz kommen.

4. Art und Umfang der Förderung

- Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
- Die Höhe der Förderung beträgt
 - bei Geräten mit einer Wechselrichter Ausgangsleistung von 250 bis 499 Watt-Peak (Wp): pauschal 150,00 €
 - bei Geräten mit einer Wechselrichter Ausgangsleistung von 500 bis 800 Watt-Peak (Wp): pauschal 250,00 €

Maßgeblich ist die in der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur genannte Nettonennleistung.

¹ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinie gilt für steckbare Photovoltaikgeräte eine Begrenzung auf 600 Wp. Eine Erhöhung bis 800 Wp ist in Aussicht gestellt.

- Eine Kombination mit weiteren Fördermitteln von anderer Stelle ist möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Von Seiten des Rhein-Sieg-Kreises ist eine Kumulierung bis höchstens 60% der Anschaffungskosten einschließlich Befestigungsmaterial (exkl. MwSt.) möglich.
- Pro Haushalt bzw. Wohneinheit kann höchstens ein Stecker-Solargerät gefördert werden.
- Nicht gefördert werden
 - Versandkosten
 - Handwerkerkosten
 - der Erwerb von gebrauchten Geräten
 - Batteriespeicher
 - fest installierte PV-Anlagen
 - Anlagen, die auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben installiert werden müssen.
 - Geräte, die gegen gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen.

5. Antragsverfahren

bewilligende Stelle: Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

- Der Antrag auf Förderung muss vor Erwerb eines Gerätes gestellt werden. Geräte, die vor Beginn des Antragszeitraumes angeschafft werden, erhalten keine Förderung. Es gilt das Datum der Rechnung / Kassenquittung.
- Die Antragsstellung erfolgt online auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises. Auf Anfrage wird das Antragsformular in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Die Antragstellung ist ausschließlich innerhalb eines vorab bekannt gegebenen Antragszeitraumes möglich. Der Zeitraum beträgt mindestens 7 Kalendertage.
- Die öffentliche Bekanntmachung des Antragszeitraumes erfolgt über die Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises.
- Durch die Antragsstellung besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Förderung.
- Die Fördermittel sind begrenzt. Eine Bewilligung ist möglich, soweit und solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sollten innerhalb der ersten sieben Tage des Antragszeitraumes mehr Anträge gestellt werden, als Fördermittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Ermittlung der Förderzusagen per Losentscheid.
- Nach Bewilligung der Förderung wird dem Antragsteller ein Förderbescheid

zugestellt. Mit Bewilligung wird der Förderbetrag (Zuschuss) verbindlich reserviert.

- Es erfolgt keine Prüfung seitens des Rhein-Sieg-Kreises zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt keine Haftung für wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder sonstigen Vergünstigungen an anderer Stelle.

6. Nachweise und Auszahlung, Pflichten der Antragstellerin / des Antragstellers

- Der Antrag auf Auszahlung erfolgt online auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises. Auf Anfrage wird das Auszahlungsformular in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Mit dem Antrag auf Auszahlung des Zuschusses sind als Nachweise vorzulegen:
 - Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
 - Kopie eines Zahlungsbelegs mit Datum, beispielsweise Rechnung / Kassenquittung / Kontoauszug
 - Foto des montierten und betriebsbereiten Gerätes
- Die Inbetriebnahme muss innerhalb von sechs Monaten, beginnend mit dem Datum des Förderbescheids, nachgewiesen werden. Es gilt das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme laut Marktstammdatenregister.
- Liegt die tatsächlich installierte Wechselrichterausgangsleistung (Nettonennleistung) niedriger als im Förderantrag angegeben wurde, wird der ausgezahlte Betrag gemäß den unter Punkt 4. genannten Werten verringert.
- Fördermittel von anderer Stelle für die gleiche Anschaffung werden angerechnet. Der Zuschuss wird höchstens bis zu der Höhe gezahlt, die bei Kumulierung eine Gesamtförderquote von 60 % der Anschaffungskosten (exkl. MwSt.) nicht überschreitet. Der Zuschuss kann in diesem Fall von den unter Punkt 4. genannten Pauschalbeträgen abweichen.
- Das geförderte Gerät muss mindestens 24 Monate ab dem Tag der Erstinbetriebnahme in einem bestimmungsgemäßen Betrieb innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises gehalten werden. Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet. Ein Umzug innerhalb dieser Frist muss der bewilligenden Stelle mitgeteilt werden.
- Die sachgerechte Installation und der ordnungsgemäße Betrieb des Gerätes liegen in der Verantwortung des Betreibers. Auf die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit wird

hingewiesen (u.a. CE-Kennzeichnung, DGS-Sicherheitsstandard, VDE Anwendungsregeln und Produktnormen).

- Der Förderbescheid ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung, erforderliche Zustimmungen eines Vermieters/einer Vermieterin sowie denkmalrechtliche Erlaubnis bei genehmigungspflichtigen Anlagen oder nach anderem Recht erforderliche Genehmigungen und Anzeigen.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm „Klimafonds Rhein-Sieg“ ist eine freiwillige Leistung des Rhein-Sieg-Kreises. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.

8. Prüfung, Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung

Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich vor, nach vorheriger Anmeldung die ordnungsgemäße Installation vor Ort zu prüfen. Die Fördernehmenden erklären sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt nach Absprache mit dem Berechtigten betreten werden darf. Sofern sie nicht Eigentümerinnen/Eigentümer sind, haben sie einen Zugang anderweitig zu gewährleisten. Bei falschen Angaben sowie bei Verstoß gegen diese Richtlinie ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, die Bewilligung aufzuheben sowie Fördermittel vollständig oder anteilig zurückzuverlangen.

9. Datenschutz

Zum Zweck der Antragsbearbeitung ist die Erhebung von personenbezogenen Daten der Antragstellerin / des Antragstellers erforderlich. Nähere Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind dem Antragsformular beigelegt.

Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich vor, die Förderrichtlinie nach aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Siegburg, den 23.03.2023